



## Kurzinformation

### Stand und rechtliche Begründung des Vertragsverletzungsverfahrens in der Rs. C-377/17 (Kommission/Deutschland)

Der Fachbereich wird um Auskunft gebeten zum Stand des Vertragsverletzungsverfahrens in der Rs. C-377/17 (Kommission/Deutschland), dessen weiteren Verlauf sowie zu den Erwägungen, die für oder gegen eine Vertragsverletzung durch die Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) vom 10. Juli 2013 (BGBI. I S. 2276) sprechen. Zu der weiteren Frage nach Einschätzungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Folgen einer zulässigen und begründeten Klage liegen dem Fachbereich keine Erkenntnisse vor.

#### I. Stand und weiterer Verlauf des Verfahrens

Die Europäischen Kommission hat am 23. Juni 2017 beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) eine Klage eingereicht gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen der Feststellung, dass die Bundesrepublik gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 15 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. g und Abs. 3 der RL 2006/123 und aus Art. 49 AEUV verstößen hat, indem sie verbindliche Honorare für Architekten und Ingenieure auf Grundlage der HOAI aufrechterhalten hat. Nach Klagebeantwortung durch die Bundesregierung, einer Klageerwiderung durch die Europäische Kommission sowie einer Gegenerwiderung ist zuletzt am 18. Januar 2018 der Streithilfeschriftsatz Ungarns beim EuGH eingegangen. Für die weiteren Details wird auf das in EuDoX unter <http://eudo-xap01.bundestag.btg:8080/eodox/dossierChronologischAnsicht?id=195181&searchHistoryId=&rowId=> abrufbare Dossier verwiesen.

Ein weiterer Verlauf des Verfahrens, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche mündliche Verhandlung und einen Termin zur Urteilsverkündung, lässt sich derzeit nicht absehen.

#### II. Rechtliche Erwägungen zur Begründung einer Vertragsverletzung

Zu den rechtlichen Erwägungen, die für bzw. gegen eine Begründetheit der Klage der Europäischen Kommission sprechen, wird auf die folgenden Ausarbeitungen verwiesen:

- „EU-Rechtliche Vorgaben für die etwaige Aufnahme von Beratungsleistungen in den verbindlichen Teil der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), PE 6 - 3000 - 51/13 vom 27. Mai 2013 **Anlage 1**

- Verbindliche Mindest- und Höchstpreisvorgaben nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) im Lichte der EU-Dienstleistungsrichtlinie und der Niederlassungsfreiheit, PE 6 - 3000 - 98/15 vom 7. September 2015

**Anlage 2**

– Fachbereich Europa –